

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1797**

**VD18 90034406**

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Repräsentanten der alten Stände und der Emders Magistat reichen der kaiserlichen Commission eine Partitions-erklärung ein. Da aber diese Submissionsacte von der kaiserlichen Commission verworfen wird: §. 2. So verwenden sich die Generalstaaten für die Stände bei dem Kaiser. §. 3. Der Anschlag, den ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle aufzuheben, mißlinget. §. 4. Die alten Stände oder die Requitenten werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschlossen. §. 5. Der kaiserliche Cammerherr und Gesandte, Graf Fridag von Oddens, kömmt in Ostfriesland, um die Streitigkeiten, durch seine Vermittelung zu heben. Der ihm von dem Canzler Brenneisen gemachten Hindernisse ohnerachtet, §. 6. veranstaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emden, die dem ritterschaftlichen Schluß beitrith, tragen, nach einer näheren Submissionserklärung, auf einen allgemeinen freyen Landtag an. §. 7. Die Hülfe des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussichten zu einer Sühne. §. 8. Vorüber sich der wieder abreisende Graf in einem heftigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Benehmen des Canzlers und seine Nachsicht eröffnet den Weg zur Verzweiflung.

## §. I.

**W**ie die alten Stände nun nicht mehr auf Landtagen sich versammeln konnten: so wurden die Geschäfte von ihren Repräsentanten, nämlich von den Gliedern der geheimen Commission, von den Administratoren des noch fortwährenden Emders Collegii, und, bei wichtigen Vorfällen, mit Zuziehung der alten ordinair Deputirten wahrgenommen. Diese Häupter und Repräsentanten der alten Stände konnten leicht vermuthen, daß der Kaiser die in Leer vorgefallenen Feindseligkeiten ungnädig aufnehmen würde, und auch die Generalstaaten, die sowohl ihnen, als dem Fürsten den Frieden so ernstlich angerathen hatten, den Vorfall mißbilligen würden. Sie und mit ihnen der Emders Magistat entschlossen sich daher, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Unter dem 12. Febr. schrieben sie an die kaiserliche

1725 subdelegirte Commission: „Aus schuldigster Devotion  
 „declariren wir hiemit, daß wir der allerhöchsten  
 „kaiserlichen in den ostfriesischen Landes-Differenzen  
 „führenden Intention nicht widerstreben, sondern  
 „schlechterdings abwarten wollen, welchen Ziel und  
 „Maß Gott und Thro Kaiserl. Majestät dem Werke  
 „zu setzen gut finden mögen, nicht zweifelnd, daß  
 „Thro Kaiserl. Majestät nach Dero Gerechtigkeit  
 „liebenden Gemüth, und überhaupt gethanen aller-  
 „gnädigsten Versicherungen die Stände und uns bei  
 „dem alten Herkommen, den accordenmäßigen Pri-  
 „vilegien und Freyheiten allemal zu schützen und zu  
 „handhaben, in allerhöchsten Gnaden geruhen wer-  
 „den.“ Die Freyfrau von Kniphausen Jennelt,  
 gebohrne von Ilgen in Berlin, der ritterschaftliche  
 Administrator, Freyherr von Kniphausen Lütetsburg,  
 und bald nachher Haro Joachim von Closter, Herr  
 von Dornum, hatten sich vorher mit denselben wört-  
 lichen Ausdrücken submittiret. Diese ihre Sub-  
 missionen waren als hinlänglich von der kaiserlichen  
 Commission angenommen. Die Administratoren und  
 Deputirten hofften daher, daß sie auch mit dieser  
 Partitions-Anzeige zustehen könnten. Sie wurden  
 aber auf Anrathen des Canzler Brenneisen verworfen.  
 Dies bewog sie mit einer dringenden Vorstellung bei  
 dem Kaiser einzukommen, mit der allerunterthänig-  
 sten Bitte, diese Partitionserklärung für hinreichend  
 zu erklären (w).

S. 2.

Mittlerweile stellten auch die alten Administrato-  
 ren und der Emden Magistrat die immer zunehmende  
 Verwirrung in dieser Provinz den Generalstaaten  
 vor. Sie zeigten ihnen an, daß, zufolge der kaiser-  
 lichen

(w) Landschaftl. Acten.

lichen Decrete, die ostfriesische auf besondere Ver-1725  
träge gegründete Regierung nach dem Reichsfuß ein-  
gerichtet, und die Landesverträge nach den Reichs-  
Constitutionen beurthellet werden mußten. Sie  
könnten sich daher den kaiserlichen Decreten nicht so  
schlechterdings unterwerfen, weil sie dadurch zugleich  
auf die Freyheiten und Privilegien des Landes Ver-  
zicht leisten mußten. Denn eines theils wichen die  
kaiserlichen Decrete schon in vielen Stücken von den  
Accorden ab, andern theils aber könnte sie die Ver-  
sicherung des Fürsten, den Landesverträgen zu ge-  
leben, nicht beruhigen, so lange die Reichs-Consti-  
tution zur Nichtigkeit der Accorde dienen sollte. Be-  
sonders beschwerten sie sich über die mit dem Collegio  
vorgenommene Aenderung, indem nach den Landes-  
verträgen das Aerarium nicht von Emden verleget  
werden dürfte, die Wahl der Administratoren auf  
den 10. May vorgenommen werden mußte, und die  
nun widerrechtlich eingedrungenen neuen Administra-  
toren von solchen Leuten gewählt worden, die zum  
Theil in dem Lande nicht ansässig waren, und die  
man für keine Stände erkennen konnte. Noch sonder-  
barer wäre das Verfahren der Commissarien, daß  
sie das sogenannte neue Collegium, der Appellation  
obherachtet, und obgleich dasselbe noch nicht von dem  
Kaiser bestätigt worden, in Activität gesetzt hätten.  
Sie baten daher inständigst, die Landesverträge,  
deren Manutention die Generalstaaten so feierlich über-  
nommen hatten, zu handhaben. Um das Ziel ihrer  
Wünsche desto sicherer zu erhalten, sandten sie gleich  
nachher den Syndicus Gerhard Heslingh und den  
Doctor Berling nach dem Haag. Ihnen folgte  
auf dem Fuß der fürstliche Regierungsrath Becker  
nach. Dieser ersuchte im Namen des Fürsten die  
Generalstaaten, die Renitenten abzuweisen, und der

1725 Execution der kaiserlichen Decrete um so vielmehr ihren Lauf zu lassen, weil der Fürst nie die Absicht gehabt hätte, die Landesverträge zu untergraben, auch die kaiserlichen Decrete mit denselben übereinkämen. Die Generalstaaten erwiederten: „Sie hätten aus der ihnen zugestellten Abschrift der Partitionsanzeige vom 12. Febr. selbst ersehen, daß die Administratoren, die Deputirten und die Stadt Emden sich nun zur Submission verstanden hätten. Sie wünschten daher, daß der Fürst es dabei bewenden lassen möchte, und alsdann auch durch eine gemäßigte Execution der kaiserlichen Decrete in der That gezeiget würde, daß die Intention des Fürsten nicht sey, die Stände überhaupt und Emden besonders zu drücken, und ihre Rechte zu kränken. Dieses wollten sie besonders empfohlen haben.“ Mit dieser Antwort wurde der Regierungsrath Becker entlassen (x). Dann schrieben sie besonders an den Fürsten, und ersuchten ihn, die obwaltenden Streitigkeiten mit den Ständen in der Güte zu verabnen. Dabei ermahnten sie ihn, keine fremde Truppen in das Land zu führen, wenn er auch durch kaiserl. Verfügungen dazu sollte berechtiget seyn. Dann foderten sie durch eine besondere Resolution den Magistrat der Stadt Emden auf, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten (y). Endlich gaben die Generalstaaten ihrem Envoyé Hamel Brunning auf, den Kaiser auf eine gelindere Seite hinzulenken. Am 16. März überreichte der Envoyé seine Note. Hierin heißt es unter andern: „Ihro Hochmögenden  
 „haben durch die Nachbarschaft und durch die vielen  
 „durch ihr Zuthun in vorigen Zeiten beigelegten  
 „Streitigkeiten das Genie dieser Nation so weit kennen  
 „gelernt, daß gar zu harte Proeeduren die Un-  
 „ruhen

(x) Landschafft. Acten.

(y) Wagenacr. T. 18. B. 71. p. 284.

„ruhen des Landes eher verschlimmern als verbessern, 1723  
 „und der Ruhestand eher durch gürtliche Mittel als  
 „durch gewaltige Executionen hergestellt werden  
 „könne. — Ihre Hochmögenden nehmen sich daher  
 „die Freyheit, ihre Meinung auch nochmalen dahin  
 „zu äußern, wie daß Ihre Kaisert. Majestät Dero  
 „billigen Zweck viel eher erhalten würden, wenn Sie  
 „von der Güte seyn wollten, denen Beschwerden der  
 „alten Administratoren und der Stadt Emden ein  
 „allergnädigstes Gehör zu geben, darauf allgereehtest  
 „zu attendiren, die Streitigkeiten, so viel möglich,  
 „zu beider Theilen Vergnügen zu befriedigen, und  
 „vornehmlich dahin zu sorgen, daß kein Fuß möge  
 „geleget werden, wodurch die alten Accorde, so weit  
 „selbige durch Zuthun und unter Garantie Ihre  
 „Hochmögenden gemacht sind, können üben Hausen  
 „geworfen werden. — Ihre Hochmögenden bitten  
 „demnach schlieslich, daß Ihre Kaisert. Majestät  
 „gerühen mögen, Dero Allerhöchsten Ordres denen  
 „Herrn Commissarien oder subdelegirten Rätthen zu-  
 „kommen zu lassen, daß alle nöthige Moderation  
 „möge in Acht genommen, und dadurch vorgebeuget  
 „werden, die Sachen, so durch besagte Submission  
 „(vom 12. Febr.) scheinen auf einen guten Fuß ge-  
 „bracht zu seyn, aufs neue durch gar zu große Schär-  
 „fe wieder zu verschlimmern.“ (z) Welche Antwort  
 dem staatlichen Envoye' ertheilet worden, ist mir  
 nicht bewußt. So viel erhellet aus den Acten, daß  
 von nun an bei dem Reichshofrath die ostfriesischen  
 Streitigkeiten nicht so schnell und hitzig betrieben  
 wurden, und auf die von dem Fürsten sowohl als den  
 alten Ständen häufig angebrachten Querelen keine  
 Verfügungen erfolgten.

D. 4

S. 3.

(z) Landschafil. Acten.

1725

S. 3.

Um das Ende der Streitigkeiten zu beschleunigen und eine allgemeine Partition zu bewirken, fand das fürstliche Ministerium rathsam, den ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle aufzuheben und gefänglich nach Aurich abführen zu lassen. Am 27. Juli mit dem anbrechenden Tage fanden sich die Drossen von Specht und von Fridag, mit ihren Gerichtsbedienten, mit fürstlichen Jägern und fünfzehn Bauern in Midlum ein. Hier hielten sie sich so lange in einem Hause versteckt, bis die Brücke der Midlummer Burg, worauf von dem Appelle wohnte, niedergelassen wurde. Wie solches geschehen, ließen die Drossen zwei ihrer Leute vorausgehen. Diese gaben vor, daß sie den Informator auf der Burg besuchen wollten. So wie der Bediente zurücktrat, den Informator zu rufen, suchten diese beide Leute sich des Thors zu bemäistern. Die beiden Drossen eilten zugleich mit ihrem bewaffneten Gefolge herbei, um sie zu unterstützen. Der Appellsche Bediente hatte indessen das Thor schleunig zugeworfen und verschlossen. Nun suchten die Drossen das Thor mit Balken zu forciren. Wie sie ihre Absicht nicht erreichen konnten, giengen sie um den Graben herum, um zu recognosciren, von welcher Seite man dem Hause am leichtesten beikommen konnte. Diese Zwischenzeit nutzte die Frau von dem Appelle. Sie öffnete selbst das verschlossene Thor, und ließ die Zugbrücke wieder aufziehen. Schnell kehrte sie nach dieser glücklich verrichteten Handlung zurück, wie schon jenseits der Brücke einige im Anschlag standen, auf sie Feuer zu geben. Da von dem Appelle zur Gegenwehr Anstalten vorkehrte, auch auf Succurs aus Emden Rechnung machen konnte: so mußten die beiden Drossen unverrichteter Sache wieder abziehen.

Ueber

Ueber dieses Verfahren beschwerten sich die Admi-1725  
nistratoren bei der kaiserlichen Commission. Am  
Schluß dieser Schrift heißt es: „Damit nun nicht  
„Gewalt und Unrecht überhand nehmen, und die  
„Vergießung unschuldigen Menschenblutes möge vor-  
„gebauet, und die gerechten Strafen Gottes von  
„dem armen Lande und den unschuldigen Eingesse-  
„nen, deren Thränen zu Gott gen Himmel schrein,  
„abgewendet werden: so bitten wir Ew. Wohlgeb.  
„ganz gehorsamst, Sie wollen geruhen, die gerech-  
„teste Anstalt zu treffen, daß die Störer der gemei-  
„nen Ruhe, mit ihrem Anhang andern zum Exem-  
„pel, zur wohlverdienten Strafe gezogen, und hin-  
„gegen niemand ungehört möge weiter beunruhiget  
„werden.“ (a)

§. 4.

Fast täglich wurde die Lage der alten Stände, der  
Administratoren des Emden Collegii, und der Stadt  
Emden mißlicher und gefährlicher. Bei hundert  
Gulden Strafe, hatte die kaiserliche Commission  
allen Eingefessenen untersaget, sich nicht gegen den  
10. May in Emden zur Ablegung der Landrechnung  
einzufinden. Unter eben dieser Strafe waren auch  
nachher die Eingefessenen gewarnet, sich mit der be-  
vorstehenden halbjährigen neuen Verpachtung der  
accisbaren Waaren nicht mit dem Emden Collegio zu  
befassen. Ueberhaupt waren alle Zusammenkünfte in  
Emden bei schwerer Strafe verboten. Das Emden  
Collegium hielt sich, in Erwartung einer günstigen  
kaiserlichen Resolution auf ihre am 12. Febr. über-  
reichte Partitions-Anzeige, stille, ließ geschehen, daß  
die Verpachtung der Consumtibilien am 28. Jul. in

A 5

Murich

(a) Abgedrucktes Schreiben an die Commission vom  
7. Aug. 1725.



1725) **N**urich vorgenommen wurden, und verwahrte sich  
 bloß durch gedruckte Protestationen. Da sie also  
 keine Versammlungen der Stände nach Emden ver-  
 anstalten konnten, so wurde ihr Wirkungskreis im-  
 mer enger. Ihr Ansehen sank um so viel tiefer,  
 weil vor und nach alle ritterschaftliche Glieder, bis  
 auf den Administrator von dem Appelle und die Wittwe  
 von Freese zu Hinte, sich völlig, theils mehr oder  
 weniger bedingt, submittirten. In dieser Verlegen-  
 heit trugen die Administratoren und die Stadt Emden  
 auf einen allgemeinen Landtag an. Dieser Landtag  
 war wegen der zu verfügenden Aufsicht über die Deiche  
 und wegen Ansetzung der Deichofficianten dringend  
 und nothwendig. Besonders war die Stadt Emden  
 dabei interessirt, weil sie nun in diesem Monate  
 Julius den Deichbau, mitten unter dem Kampfe so  
 vieler Widerwärtigkeiten, glücklich vollendet hatte.  
 Zwar ordnete die subdelegirte Commission einen Land-  
 tag auf den 15. Aug. nach Nurich an, indessen schloß  
 sie ausdrücklich alle Aufwiegler und Störer der ge-  
 meinen Ruhe, oder diejenigen, die sich noch nicht  
 submittirt hatten, oder deren Paritions Anzeigen als  
 unzulässig verworfen waren, von dieser Zusammen-  
 kunft aus. Dann erklärte sie, daß sie vor Eingang  
 der zu erwartenden kaiserlichen Resolution, sich mit  
 den Renitenten in keine weitere Contestation einlassen  
 wollte. Es fanden sich daher auf diesem Landtag,  
 worauf außer Schatzungs-Einwilligungen wenig aus-  
 gerichtet wurde, bloß die gehorsamen Stände ein.  
 Die Emders Administratoren wiesen in einer Deduction  
 nach, daß nach dem Haagischen Vergleich von 1662  
 [gen. grav. c. 4. art. 38.] niemand unter dem Vor-  
 wand von einem angeschuldeten Verbrechen, so lange  
 er nicht überwiesen worden, von Landtagen ausge-  
 schlossen werden dürfte, und die Commission durch-  
 aus

aus Verfassungswidrig hier einen Unterschied zwischen 1725  
gehorsamen und ungehorsamen ständischen Gliedern  
gemachet habe, da doch die eingereichte Submission  
zur kaiserlichen Judicatur gediehen wäre, und man  
solche abwarten müßte. Noch mehr verdroß es die  
Stadt Emden, daß sie von dem öffentlichen Landtage  
verdrängt worden, da sie einen so ansehnlichen Bei-  
trag von 1100 Gulden in jeder einfachen Schätzung  
zu den Landeslasten jeho trüge, und man ihr allein,  
wie man es selbst von fürstlicher Seite nicht miß-  
kennen könnte, die Rettung des ganzen Landes durch  
die mit so vieler Gefahr übernommene und nun voll-  
zogene Bedeckung zu danken hätte. Um so viel här-  
ter dünkte ihnen diese Ausschließung, weil grade das  
Deichwesen der Hauptgegenstand dieses Landtages  
war (b).

§. 5.

So standen die Sachen, wie der kaisert. Cammer-  
herr, Graf Burchard Philipp von Fridag, am 12.  
August in seine Herrlichkeit Gödens eintraf. Der  
Kaiser hatte ihm den Gesandtschaftsposten in Stock-  
holm anvertrauet. † Er nahm seine Reiseroute nach  
Schweden über Ostfriesland. Seine Absicht war,  
sich von den Umständen der hiesigen Unruhen genau  
zu unterrichten, und einen Weg zur Beilegung der  
vorherrschenden Zwistigkeiten zu bahnen. Als kaiser-  
licher Gesandte, und weil er sich schon längst den  
kaiserlichen Decreten submittiret hatte, glaubte er  
das Zutrauen des Fürsten zu besitzen, und eben ein  
solches Zutrauen hatte er bei den Ständen vorzu-  
finden,

*Gofte*

(b) Samml. kais. Commiss. Patente und landschaftl.  
Acten.

*† Ich kenne alle Minister Splaner's in  
ihrer Pforte über den Gang in Vordring, die in  
der kais. Commiss. für die kais. Reichs- und  
Landes-Verwaltung sind. Nicht ohne die  
Landschaftl. Acten in die kais. Commiss.  
zu bringen.*



*Handwritten notes in the left margin:*  
 Graf von Lutowitz, übernahm er sich mit  
 der k. k. (spanischen) Familie mit dem Grafen  
 zum Fürsten v. H. und v. d. L. v. d. L. v. d. L.  
 Hofmeister der Kaiserin v. S. v. d. L. v. d. L.  
 und v. d. L. v. d. L. v. d. L. v. d. L. v. d. L.  
 zu Minister 1725

252 Ein und dreißigstes Buch.

Im Jahr 1725 finden, weil ihm, als dem reichsten Cavalier (c) dieser Provinz, das Wohl des Vaterlandes, und desselben Privilegien und Gerechtigkeiten nicht gleichgültig seyn konnten. So dachte er. Sein Plan war, erst die ganze Ritterschaft, und dann die Stadt Emden zur Partion zu überholen, und endlich durch einen billigen Vergleich alle Streitigkeiten zu ebnen. Zu dem Ende fand er nöthig, eine Zusammenkunft aller ritterschaftlichen Glieder in Emden zu veranlassen. Von diesem seinem Plan benachrichtigte er die kaiserliche subdelegirte Commission, und suchte ihre Unterstützung zur Beförderung der guten Sache nach. Die Commission fand gut, das gräfliche Schreiben erst dem Canzler Brenneisen mitzutheilen. Dieser gerieth gleich in seine gewöhnliche Hitze. Er nannte den Grafen einen Aufwieglor, der nur dahin arbeiten wollte, die nun zu verhängende Execution der kaiserlichen Decrete wendig zu machen. Die Commission, überholt durch die Sprache des Canzlers Brenneisen, antwortete dem Grafen, daß der Kaiser bei schwerer Ahndung den ungehorsamen Ständen alle Conventikeln untersaget habe, daß daher das Haupt der Rebellen, der ritterschaftliche Administrator von dem Appelle zu keinen ritterschaftlichen Zusammenkünften gezogen, und besonders in Emden, dem Schlupfwinkel der Renitenten, keine Versammlung veranstaltet werden dürfte. Aus diesen Gründen würden sie sich einer schweren Verantwortung bei dem Kaiser blos stellen, wenn sie den vorgeschlagenen ritterschaftlichen Congress in Emden geneh-

*Handwritten numbers in the left margin:*  
 111. 169 -  
 - 175

(c) Die reinen Revenüen aus seiner Herrlichkeit v. S. dens betragen, nach seiner eigenen Angabe, über 20000 Rthlr. Aus dieser Herrlichkeit mußte zu jeder einfachen Schatzung 278½ Rthlr. zu der Landescaße entrichtet werden.

genehmigen würden. Nochmals entwickelte der<sup>1725</sup>  
 Graf unter dem 26 August seine Gesinnung der  
 Commission, gab ihr nicht sanfte zu verstehen, daß  
 sie sich gar zu sehr von dem Canzler Brenneisen lei-  
 ten ließ, und schrieb an dem Schluß: „Will denn  
 „von Ihrer Unpartheilichkeit gewärtigen, daß diese  
 „meine Vorbauung aller gefährlichen Auslegung  
 „dieser von mir zu veranlassenden Zusammenkunft  
 „tam ratione loci et personarum, quam obiecti  
 „eben so viel gelten werden, als des Herrn Brenn-  
 „eisen widrige Ausdichtung.“

Der nun sehr aufgebrachte Canzler Brenneisen  
 hatte indessen nach Wien berichtet, daß der Graf  
 an Untergrabung der Kaiserlichen Decrete arbeitete,  
 und eine Inhibition wider alle Zusammenkünfte  
 nachgesucht. Er verfehlte aber seine Absicht, weil  
 der Graf selbst mit dem Reichsvizecanzler über die  
 ostfriesischen Irrungen in unmittelbarer Correspon-  
 denz stand, und so gar, wie es scheint, den gehei-  
 men Kaiserlichen Auftrag hatte, den Frieden in  
 Ostfriesland zu bearbeiten. Wie er von dem Brenn-  
 eisenschen Bericht unter der Hand Nachricht erhielt,  
 ersuchte er nochmalen unter dem 2 Oct. die Com-  
 mission, ihm bei seinem Vorhaben keine Hinder-  
 nisse in den Weg zu legen. „Ich hoffe dann —  
 schrieb er — „in kurzem im Stande zu seyn, das  
 „bei Sr. Kaiserl. Majestät eingeklagte verläumde-  
 „rische Angeben meines auf Aufwiegeley und Keni-  
 „tenz abzuleitenden Betriebes, werthhätig und so zu  
 „widerlegen, daß die Angeber mit Schanden be-  
 „stehen, und mit billiger Ahndung abgewiesen wer-  
 „den sollen (d).“

§. 6.

(d) Abdruck eines an die Kaiserliche Commission von  
 der Ritterschaft zur Abhelfung der Irrungen unter  
 dem

## 254 Ein und dreißigstes Buch.

1725

§. 6.

Auf Veranlassung des Grafen trat die Ritterschafft am 21 Sept in Emden zusammen. Nur der Assessor von Hane von Uegant und Honstede von Nisum blieben zurück. Die übrigen ritterschafftlichen Glieder waren alle persönlich zugegen, oder hatten den übrigen Comparenten Vollmacht erteilet. Hier faßten sie nach einigen Verhandlungen folgenden Schluß: „Wir declariren hiemit zu „Bezeugung unsers allerunterthänigsten Gehorsams „und Submission gegen Kais. Majestät, daß wir, „sofort nach Entscheidung der Präjudicialquästion „ratione translocati aerarii in allen Stücken uns „nicht allein folgsam und gehorsam zu bezeigen, wie „Ihro Kais. Majestät dem Werke Ziel und Maasß „zu setzen allergerechtest belieben werden, Wir uns „auch nie zu Sinnen kommen lassen werden, die „Administratoren von der Verantwortung ihrer „eigenen factorum frey zu sprechen, oder zu vertreten, sondern sie vielmehr dazu schuldig und gehalten erklären, wie denn auch der gegenwärtige ritterschafft. Administrator Herr von dem Appelle sich dazu erkläret. Zur Erwürkung eines Kaiserlichen allergerechtesten Ausspruchs wegen der angezeigten Submission und der Restitution des Aerarii muß den Ständen die nöthige Zeit gegönnet werden; nach Erfolg des Allerhöchsten Ausspruchs soll es bei obgedachter Partitionsdeclaracion, und bei der unweigerlichen Anhaltung der Administratoren zu Erstattung ihrer Verantwortung verbleiben. Zur Vorbauung aller Vergiftung der Ständen Aufführung und salvis iuribus zu bezeigenden „mög-

dem 11 Oct. 1725 abgelassenen Schreibens. 2)  
Fürstliche Anmerkungen über dieses Schreiben. 3)  
Abgekürzte Erinnerungen über diese Anmerkungen.

„möglichen Respects gegen eine hohe Commission<sup>1725</sup>  
 „soll der ritterschaftliche Administrator des alten  
 „Collegii (e) instruiet werden, es bei den bisheri-  
 „gen actibus possessoriiis gegen das Aüricher Colle-  
 „gium bis zu erfolgendem Kaiserlichen Ausspruch be-  
 „wenden zu lassen, (worunter gleichwohl die fernere  
 „Beobachtung der ständischen sowohl, als der ritter-  
 „schaftlichen iurium nicht gemeinet seyn soll.) End-  
 „lich ist eine hohe Commission zu ersuchen, Ihre  
 „Durchl. den Fürsten zu disponiren, einen allge-  
 „meinen freyen prorogirten Landtag ausschreiben zu  
 „lassen, auf welchem, mittelst Abhandlung des ac-  
 „cordenmäßigen Partitionsrecesses wirk- und thät-  
 „liche Anzeige der gesammten Stände ernstlichen  
 „allerunterthänigsten Submission gegen Sr. Kai-  
 „serlichen Majestät geschehen könne.“

Dabei hielten sie zur Vermeidung der landver-  
 derblichen Collisionen für gut, daß mit Vertreibung  
 neuer Schakungen so lange Anstand genommen  
 werde, als des Kaisers Resolution in diesem Puncte  
 eröffnet seyn würde, doch wollten sie gerne zugeben,  
 daß die Restanten der alten Schakungen von dem  
 Aüricher Collegio beigetrieben würden. Wenn nun  
 aber zur Bestreitung der ständischen Gerechtsame,  
 die Emden Landescasse nicht ganz vom Gelde ent-  
 blöset seyn dürfte: so wollte die Ritterschaft einer  
 hohen Commission in Bedenken geben, ob nicht da-  
 zu die gemeinen Mittel aus den ritterschaftlichen  
 Herrlichkeiten verwendet werden könnten. Die  
 Ritterschaft theilte diesen ihren am 11 Octob. ge-  
 faßten

(e) Das Aüricher Collegium hatte ist keinen Admi-  
 nistrator aus der Ritterschaft, denn der Baron  
 von Inn. und Kniphausen war in diesem Sommer  
 verstorben.

## 256 Ein und dreißigstes Buch.

1725 faßten Schluß dem Magistrat in Emden mit. Der Magistrat rief die Vierziger zusammen, und fand mit deren Zustimmung kein Bedenken, schon an dem folgenden Tage der ritterschaftlichen Meinung beizutreten (f).

S. 7.

Die Ritterschaft reichte ihren gefaßten Schluß der Kaiserlichen Commission ein, so wie auch die Stadt Emden ihren Beitritt derselben eröffnete. Die Commission theilte nun wieder das ritterschaftliche Schreiben dem Canzler Brenneisen mit. Dieser äußerte gleich über das ritterschaftliche Votum und über den Emden Beitritt seinen Unwillen, und sandte es mit bitterm Anmerkungen begleitet, der Commission zurück. Freilich scheint das ritterschaftliche Votum verschoben und verworren an. So viel gehet indessen bei der Hauptsache daraus hervor, daß die ritterschaftlichen Glieder die Kaiserliche Resolution über die streitige Translocation des Avarii abwarten, und sich nach eingegangener Resolution, sie mögte ausfallen, wie sie wollte, den Kaiserlichen Verfügungen schlechterdings unterwerfen wollen. Dann war bisher die Kaiserl. Commission von den alten Ständen oder sogenannten Kenitenten noch nicht anerkannt. Auch dieses geschah igt. Es lieget solche Agnition in dem ritterschaftlichen Voto. Noch deutlicher gehet sie aus dem Schreiben der Stadt Emden an die Commission hervor. Dieses lautet so: „Es hat die Ritterschaft ihr Schreiben vom 11 October der Stadt Emden, um sich mit ihr gemeinschaftlich Ihre Kaiserl. Majestät führenden allgerECHTESTEN Intention

(f) Aus den vorigen Piecen.

„tention allerunterthänigst zu submittiren, und sol- 1725  
 „chergestalt die hohe Commission ergebenst zu agnos-  
 „ciren, communiciret. Gleich denn die Stadt sich  
 „mit sothanem ritterschaftlichen Schreiben — hie-  
 „mit conformirt, und demselben beitrict.“ Einige  
 Glieder der Ritterschaft hatten sich freilich bereits  
 schlechterdings submittiret, aber das ganze Corps  
 der Ritterschaft und die Stadt Emden waren dem  
 fürstlichen Aufinnen noch nie so nahe getreten, wie  
 ist in dieser Erklärung. Hätte man von fürstlicher  
 Seite diesem auf einem freilich noch höherigen Wege  
 gemachten Schritt nur etwas nachgeholfen, vielleicht  
 wäre nun eine Ausöhnung möglich gewesen. Allein  
 der Canzler Brenneisen verammelte durch 251  
 Anmerkungen über das Schreiben der Ritterschaft  
 und der Stadt Emden alle Zugänge zu einer Sühne.  
 So wie Emden das ritterschaftliche Schreiben durch  
 einen doppelten Abdruck erst in deutscher Sprache,  
 und dann in einer holländischen Uebersetzung allge-  
 mein machte; so ließ auch der Canzler seine Erin-  
 nerungen über dieses Schreiben drucken. Ueber  
 diese Erinnerungen machten die Emden wieder No-  
 ten, die ebenfalls der Presse anvertrauet wurden.  
 Um den Leser mit dem Ton bekannt zu machen, wel-  
 cher in den Brenneisenschen Anmerkungen herrschet;  
 so will ich einige Stellen ausheben. „Die ritter-  
 „schaftlichen Glieder — die sich vorhin submittiret  
 „hatten, sind strafbar, daß sie an dieser Versamm-  
 „lung und den geschmiedeten bösen Rathschlägen  
 „Theil genommen haben. — Man muß ernstliche  
 „Maasregeln wider die Ritterschaft treffen, damit  
 „man in Ostfriesland sehe, daß solche Leute doch  
 „endlich Sr. Kaiserl. Majestät unterworfen und  
 „zum Gehorsam schuldig seyn. — Emden ist der  
 „Ort, worin alle böse Rathschläge geschmiedet wer-  
 „den.“



1725 „den.“ — Bei dem Ausdruck: daß der Graf Fridag die ritterschaftliche Versammlung zur Abhelfung der landverderblichen Unruhe angestellet habe, setzt er blos hinzu: „Ex ungue Leonem!“ — Ferner: „der Graf Fridag hat sich als das Haupt der Renitenten bezeigt, und den Character eines Kaiserlichen Ministers strafbarer Weise gemisbrauchet.“ Die begehrte Ausschreibung eines Landtages war ihm äußerst anstößig. Darüber ließ er sich so verlauten: Der „Executionstreß liegt schon in den Kaiserlichen Decreten, und zu dessen Verhandlung ist kein Landtag nöthig. Das Beiwort accordenmäßig verräth die hierunter verborgene Intention des Grafen, sein Dominat zu exerciren, und über alle Punkte zu disputiren. — Die prätendirte Vornehmung gültlicher Tractaten ist ein Fallstrick der Renitenten, dadurch sie alle Punkte in neue Discussion zu bringen suchen. — Wenn Delinquenten, die viele Jahre nach einander die größten Verbrechen begangen, und schon condemniret sind, und dadurch, daß sie sagen, wir wollen uns bessern, und solche Verbrechen nicht weiter ausüben, die Bestrafung von sich abwenden könnten, würde es mit dem allgemeinen Ruhestand und der menschlichen Societät gethan seyn. — Wenn ihre Uebelthaten auch diesmal ungestraft bleiben sollten, würde es mit der Kaiserl. und landesherrlichen Autorität aus seyn. Praemia et poenae sunt fulcra Reipublicae (g).“

## §. 8.

Graf Fridag erhielt kurz vor seiner Abreise die so sehr anzüglichen Anmerkungen des Canzlers  
Brenn.

(g) Aus den vorigen Plecen.

Brennessen. Am 1. November schrieb er aus Barel<sup>1725</sup>  
 an die Kaiserliche Commission: „damit dem ritter-  
 „schaftlichen Schreiben alle Zweideutung benommen  
 „und meine und meiner Mitstimmen Meinung so  
 „wohl Deroselben von hoher Commissions wegen,  
 „als durch sie, wie hiemit will ersucher haben —  
 „Sr. Kais. Maj. möge vorgelegt werden; als de-  
 „clare hiemit für mich und meine Mitstimmen,  
 „daß der ganze Inhalt auf nichts anders abziele,  
 „als unsere puram et simplicem partitionem erga  
 „Caesarem Majestatem eiusque iussa immediata  
 „zu declariren, hingegen aber circa facta commis-  
 „sionis denen Afferenten ihre Nothdurft verwahren  
 „zu lassen, Kaiserliche Majestät darüber den ge-  
 „rechtsten Ausspruch, und uns nach dessen Erfolg  
 „audam obsequii gloriam vorzubehalten, und un-  
 „terdessen alle Thätlichkeiten dem alten Collegio in  
 „puncto suae manutentionis zu untersagen. —  
 „Uebrigens ist handgreiflich abzunehmen, daß Ihre  
 „Durchlaucht des Fürsten Sachwalter nur beab-  
 „ziele, durch cumilirte ungegründete Anzeigen  
 „denen Ständen ihre Defension schwer und weit-  
 „läuffig zu machen, und durch grobe und anzügliche  
 „Antastungen diejenigen zu einer Respectlosigkeit  
 „gegen den Fürsten zu veranlassen, die aufrichtig  
 „die Weiterungen beklagen, die anfänglich gar  
 „leicht zu heben gewesen, wenn nicht des fürstlichen  
 „Sachwalters particulier Absehen, sich bei seinem  
 „Herrn durch vorgegebene Vindicirung der landes-  
 „fürstlichen Prærogativen groß zu machen, im Wege  
 „gestanden wäre. Man stellet es dem Ausspruch  
 „Sr. Kaiserlichen Majestät anheim, ob Allerhöchst  
 „Dieselben werden gedulden können, daß ein fürst-  
 „licher Schriftsteller allezeit zum voraus die unschul-  
 „digsten zur Abhelfung der Irrungen abzielende  
 „Schritte

1725. Schritte seines Orts vermassen zu vergiften befugt  
 „sey, daß dadurch das Hauptwerk zurückgehalten  
 „werde; und ob einem fürstlichen Canzler zustehe,  
 „in einer solchen Schrift mich entweder als Land-  
 „stand von Ostfriesland und Kaiserl. Majestät und  
 „des Reichs Grafen, oder als Kaiserlichen Mini-  
 „ster in einer zur gemeinsamen Beruhigung des Lan-  
 „des abzielenden Bewandniß auf eine so empfind-  
 „liche Art, fälschlich und erdichteter Weise anzu-  
 „greifen und zu beschwärzen, da der Erfolg der  
 „Sache so wohl, als meine zuvor bekannte Inten-  
 „tion mir von selbst das Wort machen? (h)“

## §. 9.

Das Dunkle, welches in dem ritterschaftlichen  
 Schluß lag, war durch dieses Schreiben des Gra-  
 fen völlig gehoben. Die Intention der ganzen  
 Ritterschaft, schrieb er, sey gewesen, sich lediglich  
 dem Kaiser und seinen Immediatbefehlen zu unter-  
 werfen, und der zu erwartenden Kaiserlichen Reso-  
 lution schlechterdings zu geleben. Ein mehreres  
 hatte der Kaiser nicht verlangt, mehr der Fürst  
 nicht. Dennoch wollte die Kaiserliche Commission  
 diese Partitionsanzeige nicht für gültig annehmen.  
 Um nun dieses ihr Verfahren zu rechtfertigen, arbei-  
 tete sie eine besondere Schrift aus. Darin suchte  
 die Commission die Gründe zu entwickeln, warum  
 sie die ritterschaftliche und die Emdische Submission  
 nicht hinlänglich gefunden habe (i). Den Haupt-  
 grund

(h) Abgenöthigte kurze Erinnerungen p. 36 — 38.

(i) Der Kaiserl. Commission Anzeige wider das von  
 der Ritterschaft übergebene und in teutscher und  
 holländischer Sprache durch den Druck publicirt  
 Schreiben vom 11ten October.

grund legte sie in den zweideutigen und dunklen Aus-<sup>1725</sup>drücken. Sie gab zwar zu, daß der Graf Fridag diese Zweideutigkeiten durch seine Erklärung gehoben habe, behauptete aber, daß diese Erläuterung nicht mit dem ritterschaftlichen Schreiben stimmte. Kurz, sie bezweifelten, daß dieses die Meinung der ganzen Ritterschaft, und besonders auch der Stadt Emden gewesen sey. Aber auch dieser Zweifel wurde dadurch aus dem Wege geräumt, daß die beiden Edelleute von Closter zu Dornum und Langhaus für sich und ihre Mandanten unter dem 25 November, und der Magistrat zu Emden unter dem 21 Nov. der Commission schriftlich erklärten, daß sie der eingesandten Erläuterung des Grafen von Fridag völlig beipflichteten. Diese Erklärung, worin nicht mehr von einer accordenmäßigen, sondern von einer völlig unbedingten Submission die Rede war, war ein sehr gewagtes Unternehmen der Ritterschaft und der Stadt Emden. Sie setzten dadurch ihre Privilegien und die Landesverträge auf die Spitze. Ihre und des ganzen Landes Verfassung überließen sie der Gnade des Kaisers. Nach dem zu erwartenden Ausspruch des Kaisers sollte ihnen nur nuda obsequii gloria überbleiben. So plan, so deutlich drückte sich der Graf Fridag aus, und mit ihm stimmten die ritterschaftlichen Glieder und die Stadt Emden ein. Hätte der Kanzler Brenneisen und die von ihm stets gelenkte Commission diese dem fürstlichen Hause so sehr günstige Erklärung acceptiret, so würde wahrscheinlich alle Fehde ein Ende gehabt haben; so hätte er den Ständen allen Rückhalt abschneiden können, und so würde er nach seinem Gutfinden die Linie zwischen den Rechten des Landesherrn und der Unterthanen selbst haben ziehen können. Aber ihm war diese

262 Ein und dreißigstes Buch.

1725 Erklärung nicht genugthuend. Praemia et poenae sunt fulcra Reipublicae war sein Motto. Die Reue dünkte ihm zu spät angebracht zu seyn. Er wollte von keinem Gehorsam mehr wissen. Die Strafe der Renitenten war das Ziel, welches er zu erringen suchte. Durch diese selne Unbiegsamkeit, durch seinen Starrsinn und Rachsucht ersticte er nun den aufkeimenden Saamen der Eintracht, und würfzte Verzweiflung, wovon die traurigen Folgen sich bald äußerten.

Drit.

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Eingefessenen der Ämter Emden, Grefshl und Leer treten dem Schluß der Ritterschaft und der Stadt Emden bei, und wollen das Auricher Collegium nicht erkennen. §. 2. Sie widersetzen sich den von einem Kaiserlichen Commando unterstützten Schatzungshebern und drängen sie aus den Ämtern zurück. §. 3. Dem Emden Administrationscollegio wird nochmals die Hebung der Pachten und alle Einmischung in Verwaltung der Landesmittel von der Kaiserlichen Commission unterjaget. §. 4. Demohnerachtet bestellt das Emden Collegium in einigen Klüften Pachtcommissarien, §. 5. und bemächtigt sich durch die ständlich-embische Miliz in Leer §. 6. und im Emden und Grefmer Amt der Pachtcomptoren. Dagegen fodert der Fürst die Eingefessenen auf, sich diesen Gewaltthätigkeiten zu widersetzen. §. 7. Der Kaiser erkläret durch ein Definitivdecret die alten Stände für öffentliche Rebellen im ganzen römisch-deutschen Reiche, verwirft die eingewandte Appellation, bestätigt das Auricher Collegium, cassiret die eingereichten Schriften, und verbietet den Agenten, Schriften im Namen der Renitenten wieder einzureichen. §. 8. Die Kaiserliche Commission dringet nun bei der Ritterschaft und der Stadt Emden auf eine förmliche unbedingte Submission an. §. 9. Der Fürst läßt in allen Kirchen ein Dankfest für das Kaiserliche Definitivdecret veranstalten. §. 10. Die Ritterschaft, Emden und die Repräsentanten der alten Stände wollen sich nicht zur Submission verstellen. Sie entschließen sich, ihr Betragen vor dem Kaiser zu rechtfertigen.

## §. 1.

Die Kaiserlichen Decrete sollten nun durchaus<sup>1725</sup> zur Execution gebracht werden. Wie unter Genehmigung der subdelegirten Commission das Auricher Collegium mit Beitreibung der Schatzungen den Anfang machte, versammelten sich die Eingefessenen der Ämter Emden, Grefshl und Leer. Sie verbanden sich keinen Pfennig an das von dem Kaiser noch nicht bestätigte Auricher Collegium zu bezahlen, und der von der Ritterschaft und der Stadt Emden abgegebenen Erklärung vom 11 Oct. beizutreten. Diesen ihren Schluß eröffneten sie am 30 Novemb. der Kaiserlichen Commission in einer Vorstellung, die von mehr als 400 Personen